

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZT-100/36-III/7/85 (25)

BMfHGuI vom 16. Juli 85,  
 Z. 70.510/39-VII/4a/85;  
 Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
 das Altölgesetz geändert wird;  
 Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Beilagen: 25

Himmelpfortgasse 4 - 8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefon 53 33

Durchwahl 1405

**Sachbearbeiter:**

MR Dr. Kitzmantel

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
Wien

*60-381985*  
 Datum: 12. SEP. 1985  
 Vorfall: 13. SEP. 1985 *h*

*Esterer*

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Beilage  
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums  
 für Handel, Gewerbe und Industrie für ein Bundesgesetz mit dem das Altöl-  
 gesetz geändert wird zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

30. August 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Egger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*VMX*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZT-100/36-III/7/85  
BMfFGuI vom 16. Juli 1985,  
z. 70.510/39-VII/4a/85;  
Entwurf eines Bundesgesetzes mit  
dem das Altölgesetz geändert wird;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl

#### Sachbearbeiter:

MR Dr. Kitzmantel

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie  
Abteilung II/1

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen gestattet sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die in den Erläuterungen zu dem vorliegenden Entwurf erwähnte Kontrolle der Einführen durch Wegfall der Zollämterermächtigung für Altöl (und damit Aktivierung der Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz) hat zur Voraussetzung, daß die in Frage kommenden Produkte nach zolltarifarischen Gesichtspunkten erfaßt werden können. Für solche Zwecke zu schaffende Unterteilungen des Zolltarifs müssen aber nach objektiven Kriterien anhand eindeutig festzustellender Merkmale untereinander abgrenzbar sein.

Aus dieser Sicht darf darauf hingewiesen werden, daß sich die im § 2 Abs. 1 des Entwurfes enthaltene Definition für Zwecke der zolltarifarischen Erfassung von Altöl nicht eignet. Dies ergibt sich daraus, daß "gebrauchte" Mineralölprodukte in vielen Fällen von "nicht gebrauchten" kaum nach objektiven Kriterien unterscheidbar sein werden. Das gleiche gilt für den

- 2 -

Ausdruck "durch einen produktsspezifischen Gebrauch verunreinigt". Überdies stellt sich die Frage, was mit einem "nicht gebrauchten" und "nicht durch einen produktsspezifischen Gebrauch verunreinigten" Mineralöl, also etwa mit einem umweltschädlichen Nebenprodukt zu geschehen hat.

Im Zusammenhang ist aus warenkundlicher Sicht noch festzustellen, daß § 2 Abs. 4 des Entwurfes trotz der zugehörigen Erläuterungen nicht ganz verständlich erscheint. "Wenn das Vorprodukt des Altöls nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet wird" könnte umgekehrt bedeuten, daß eine entsprechende Verwendung eines verunreinigten Mineralöles nicht zur Entstehung von Altöl führt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob § 1 des Altölgesetzes in der gegenwärtigen Fassung aufrecht erhalten werden soll, weil auch die Anführung der "Tätigkeiten", die zu Altöl führen, ein - wie es scheint - verzichtbares weiteres Definitionselement darstellt.

Prinzipiell ist aber festzustellen, daß die Administrierung von Verkehrsbeschränkungen (auch solcher aus Gründen des Umweltschutzes) auf der Basis des Außenhandelsgesetzes bisher auch vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nicht gutgeheißen wurde, weil die Zielsetzungen dieses Gesetzes von wirtschaftlichen Motiven bestimmt sind und deshalb derartige Maßnahmen in der Vergangenheit Kritik von Seiten ausländischer Handelspartner (etwa im Rahmen des GATT) nach sich zogen. Solche Verkehrsbeschränkungen sollten besser auf Bestimmungen in den jeweiligen Spezialgesetzen (hier Altölgesetz) beruhen.

Die in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf erklärte Absicht, für Zwecke des Außenhandelsgesetzes allenfalls eine andere Definition für Altöle anzuwenden, erscheint darüber hinaus nicht glücklich, weil danach weiterhin gewisse Altöle eingeführt werden könnten.

Sollte sich trotz dieser Einwände ein anderer Weg zur Beschreibung und Einführbehandlung von Altölen nicht finden lassen, so wird empfohlen, die Zollämterermächtigungs-Verordnung (Anlage 2) wie folgt zu ändern:

1. Streichung der Position "ex 27.10 I Andere Waren dieser Nummer, ausgenommen: Transformatorenöle" und

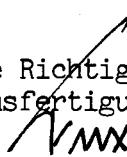
- 3 -

2. Modifizierung der Position "ex 38.19 L" auf "ex 38.19 L Andere Waren dieser Nummer, ausgenommen Waren, die Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, sowie feuerfeste Mörtel und Putze ... (Rest unverändert)"

Damit würden die meisten Altöle der Bewilligungspflicht unterliegen. Allerdings würde auch ein darüber hinausgehender Warenkreis erfaßt werden; dieser Nachteil müßte in Kauf genommen werden.

30. August 1985  
Für den Bundesminister:  
Dr. Egger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

 VMX